



Gemeinde Kirchberg in Tirol

Hauptstraße 8
A-6365 Kirchberg in Tirol
Tel.: 05357/2213-21, Fax.: DW -12
www.kirchberg.tirol.gv.at; E-Mail: amtsleiter@kirchberg.tirol.gv.at

Kirchberg in Tirol, 15.11.2022
Sachbearbeiter: Nagiller

Marktgebührenordnung der Gemeinde Kirchberg in Tirol

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, und der Kirchberger Marktordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 17.01.2023) wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol mit Beschluss vom 14.11.2023 Nachfolgendes verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Überlassung von Marktplätzen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Verordnung eingehoben.
- (2) Als Märkte im Sinne dieser Verordnung gelten die in der Kirchberger Marktordnung geregelten Märkte.

§ 2 Arten der Gebühren

Als Gebühren kommen Gebühren für die Überlassung von Marktplätzen anlässlich der in § 8 der Kirchberger Marktordnung genannten Märkte in Betracht.

§ 3 Ausmaß der Gebühren

Die Marktgebühr beträgt je angefangenen Laufmeter Verkaufsfläche € 12,00 inkl. Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß.

§ 4 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Marktgebühren ist verpflichtet, wer Marktplätze nach den Bestimmungen der Kirchberger Marktordnung zugewiesen erhalten hat. Dem Gebührenpflichtigen steht gleich, wer nach den abgabenrechtlichen Grundsätzen für die Gebührenschuld haftet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht im Zeitpunkt des Beziehens des zugewiesenen Marktplatzes.

§ 6 Fälligkeit

Die Marktgebühren werden im Zeitpunkt der Vorschreibung fällig.

angeschlagen am: 15.11.2023

abgenommen am: 30.11.2023

§ 7 Vorschreibung und Einhebung

- (1) Die Vorschreibung und Einhebung der Marktgebühren erfolgt durch die Gemeinde Kirchberg in Tirol.
- (2) Die Marktgebühren sind nach der Vorschreibung unverzüglich gegen eine Empfangsbestätigung bar zu entrichten.
- (3) Ist eine Gebühreneinhebung im Sinne des Abs. 2 nicht möglich, erfolgt die Einbringung im Abgabensexekutionswege.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:



Bgm. Helmut Berger